



Richtlinien für Jokertage

1. Ziel

- Jokertage ermöglichen dem einzelnen Schüler während 1 bis 4 Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fern zu bleiben.
- Durch Jokertage wird es den Lernenden ermöglicht, individuelle Freizeitbedürfnisse zu regeln.

2. Bedingungen

- 2.1. Jeder Schüler muss für den Bezug eines Jokertages (oder Halbtages) einen schriftlichen Antrag mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten einreichen.
- 2.2. Pro Schuljahr können pro Schüler im Maximum 2 Jokertage (4 Halbtage) bezogen werden.
- 2.3. Die Jokertage können an einem Stück oder aufgeteilt bezogen werden.
- 2.4. Nicht benutzte Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
- 2.5. Jokertage können nicht auf andere übertragen werden.
- 2.6. Die Kontrolle über die Anzahl bezogener Jokertage erfüllt die Klassenlehrperson innerhalb der Absenzenkontrolle.
- 2.7. Die Schüler handeln in Eigenverantwortung. Sie sind selber darum besorgt, dass sie zu dem verpassten Unterrichtsstoff und Material kommen.
- 2.8. Die Klassenlehrperson muss das schriftliche Gesuch mindestens drei Tage im Voraus erhalten.
- 2.9. Während den Ferien können keine Jokertage angemeldet werden.
- 2.10. Direkt vor und nach den Sommerferien können keine Jokertage bezogen werden.
- 2.11. Gesuche für Freitage zur Erbringung spezieller Leistungen (Sportkader, Musikauftritte...) werden auf Gesuch hin ausserhalb der Jokertage durch die Klassenlehrperson geregelt.
- 2.12. Bei unentschuldigten Absenzen erlischt das ganze Anrecht auf Jokertage für das laufende Schuljahr.

3. Bewilligung

- 3.1 Jokertage können nur mittels schriftlicher Einwilligung der Eltern bezogen werden.
- 3.2 Die Bewilligung von Jokertage muss schriftlich durch die Lehrperson erfolgen.
- 3.2. Das Gesuch kann mit klarer schriftlicher Begründung (wichtige Tests, Verletzung der Bedingungen...) von der Lehrperson abgelehnt werden.
- 3.3. Betrifft der Bezug der Jokertage mehrere Kinder der gleichen Familie, so ist das Gesuch für alle Kinder bei einer Lehrperson einzureichen. Diese übernimmt die interne Koordination bei allen involvierten Lehrpersonen.
- 3.4. Bei Ablehnung haben die Eltern ein Rekursrecht über die Schulleitung.

Schwarzenberg, 1. August 2018

Präsident der Bildungskommission

Christoph Fuchs

Schulleitung

Corinne Erni



Antrag Jokertage

Antrag

Name / Vorname Kind	
Klasse/ Lehrperson	
Datum Jokertag	

Ort/ Datum	
Unterschrift Eltern	

Entscheid (wird von der Klassenlehrperson ausgefüllt)

Antrag erhalten am	
--------------------	--

<input type="checkbox"/>	Antrag wird bewilligt	<input type="checkbox"/>	Antrag wird nicht bewilligt
--------------------------	-----------------------	--------------------------	-----------------------------

Ort/ Datum	
Unterschrift Klassenlehrperson	

Bemerkungen
